

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6062
Entscheid Nr. 167/2015 vom 26. November 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Oktober 2014 in Sachen Thierry Bertrand und Sandrine Belen gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 § 1 Nr. 4 [zu lesen ist: 31 Absatz 2 Nr. 4] des EStGB 1992 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem Entschädigungen, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Lohnausfall bezogen und im Rahmen eines individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrags ‘ garantiertes Einkommen – unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust ’ ausgezahlt werden, als Entlohnungen steuerpflichtig sind, während Zulagen, die in Ausführung eines Einzelversicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden bezogen werden, in Anwendung von Artikel 38 [§ 1] Nr. 8 des EStGB 1992 steuerfrei sind? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 31 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bestimmt:

« Entlohnungen von Arbeitnehmern sind alle Entgelte, die für den Arbeitnehmer den Ertrag seiner Arbeit im Dienst eines Arbeitgebers darstellen.

Sie umfassen insbesondere:

[...]

4. Entschädigungen, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Lohnausfall bezogen werden, einschließlich der Entschädigungen, die in Ausführung einer Solidaritätsvereinbarung, die in den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt ist, zuerkannt werden, und der Entschädigungen, die durch die in Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe b) vierter Gedankenstrich erwähnten Beiträge und Prämien gebildet werden,

[...] ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern die Entschädigungen, die Steuerpflichtige bezögen wegen eines zeitweiligen Lohnausfalls im Rahmen eines durch den Steuerpflichtigen individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrags, um sich gegen den unfreiwilligen

Arbeitsplatzverlust zu versichern, steuerpflichtig seien, während die Entschädigungen, die in Ausführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Personenschaden bezogen würden, steuerfrei seien gemäß Artikel 38 § 1 Nr. 8 des EStGB 1992 und während die mit dem Vertrag « unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust » verbundenen Prämien nicht als Werbungskosten abgezogen worden seien.

B.3. Der vorliegende Richter geht von der Prämisse aus, dass die von der klagenden Partei enthaltenen Entschädigungen eng mit dem Bezug von Arbeitslosengeld zusammenhängen würden, dessen Ergänzung sie offensichtlich darstellen würden, weshalb die Beziehung zur beruflichen Tätigkeit somit feststehen würde. Er ist demzufolge der Ansicht, dass diese Entschädigung in den Anwendungsbereich von Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4 des EStGB 1992 fallen würde. In dieser Auslegung beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Januar 1976, das die beanstandete Bestimmung im Einkommensteuergesetzbuch abgeändert hat, geht hervor, dass der Gesetzgeber das System der Steuerbefreiung für einige Ersatzeinkommen, die der Wiedergutmachung eines Einkommensausfalls dienen, abschaffen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 742/2, S. 18).

B.5. Indem der Gesetzgeber die Entschädigungen, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Lohnausfall bezogen werden, zu den steuerpflichtigen Einkünften gerechnet hat, hat er eine angesichts dieser Zielsetzung sachdienliche Maßnahme ergriffen.

B.6. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Januar 1976, mit dem Artikel 38 § 1 Nr. 8 in das Einkommensteuergesetzbuch eingefügt wurde, geht hervor, dass der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, den Abzug der Prämien aufzuheben und die Befreiung der Leistungen, die aufgrund einer Versicherung für « Körperschäden » bezogen werden können, aufrechtzuerhalten aus folgenden Gründen:

« 1. Es besteht kein automatischer und notwendiger Zusammenhang zwischen den Vorteilen, die sich die Unterzeichner von Einzelverträgen gegen Unfälle mit Personenschaden sichern, und den Einkünften, die diese im Falle der Verwirklichung des Risikos, gegen das sie sich decken, verlieren; die Prämie wird nicht so wie im Bereich der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle auf der Grundlage der Gewinne, Entlohnungen oder Profite des Versicherten berechnet, sondern sie wird entsprechend den Vorteilen, die er im Falle der Verwirklichung des Risikos erhalten möchte, bestimmt.

2. Im Grunde gleicht die Einzelversicherung gegen Unfälle mit Personenschaden eher einer ‘ Sparversicherung ’ als einer ‘ Versicherung gegen Lohnausfall ’, und es könnten Diskussionen entstehen, nicht so sehr über den Abzug der Prämien (auch wenn dieser Abzug für alle Kategorien von Vertragschließenden gefordert werden könnte), sondern vor allem, wenn es

darum ginge, die von gewissen Versicherten erzielten Vorteile zu besteuern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 680/10, S. 25).

B.7. Selbst wenn die Entschädigungen, die der Versicherer aufgrund eines individuellen Versicherungsvertrags « garantiertes Einkommen - unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust » auszahlt, pauschal festgelegt werden, ohne auf den Betrag der beruflichen Entlohnung des Empfängers Bezug zu nehmen und selbst wenn sie nicht die Zahlung des Arbeitslosengeldes ersetzen, das seinerseits bei der Steuer der natürlichen Personen angegeben werden muss, stellen diese Entschädigungen eine Ergänzung dar, die dazu dient, den durch den Arbeitsplatzverlust entstandenen Lohnausfall zu decken.

B.8. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten konnte, dass die in Ausführung eines individuellen Versicherungsvertrags « garantiertes Einkommen - unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust » gezahlten Entschädigungen ein Ersatzeinkommen darstellen, das als die Grundlage der in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Besteuerung betrachtet werden kann, im Unterschied zu Leistungen in Verbindung mit einer Versicherung « Unfälle mit Personenschaden », die zur Wiedergutmachung eines Unfalls dienen, ungeachtet der privaten oder beruflichen Umstände seines Eintretens oder seiner privaten oder beruflichen Folgen.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 31 Absatz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. November 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels